



SCHULVERTRAG - KURS 34

Zwischen dem
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. –
Colditzstr. 34 – 36, 12099 Berlin

als Träger der

SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Aus- und Fortbildungsstätte im
Fachverband Deutscher Heilpraktiker
- Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

- im Folgenden als Schulhalter bezeichnet - und

Frau/Herr

Name: geb. am:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

- im Folgenden als **Schüler/in** bezeichnet -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Schulhalter übernimmt es, der/dem Schüler/-in Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn/sie befähigen, nach der Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Stelle gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939 die Heilkunde ohne Approbation auszuüben.
- (2) Der Schulhalter bestimmt den Ort der Ausbildung und ist berechtigt, mit einer Frist von 2 Monaten einen neuen Ort zu bestimmen. Der Unterricht findet im Hauptsitz der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE in der Colditzstraße 34 - 36, 12099 Berlin statt.
- (3) Die Ausbildung umfasst folgende Fachgebiete:
Allgemeines Grundwissen, Berufskunde, medizinisches Grundwissen, Pathologie, Diagnostik, Therapieverfahren, praktische Ausbildung: Diagnose- und Therapieverfahren, praktische Übungen.
- (4) Besondere therapeutische Schwerpunkte der Ausbildung sind Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, Leibarbeit, Massage, Aufstellungsarbeit, Irisdiagnostik u.a. Therapiefächer.

- (5) Die Zusammenstellung der Therapiefächer wird durch die Schulleitung festgelegt und kann je nach räumlichen und personellen Notwendigkeiten durch die Schulleitung mit einer Frist von 1 Monat neu festgelegt werden.
- (6) Das Lehrerkollegium besteht aus praxiserfahrenen Heilpraktikern oder fachbezogenen Dozenten, deren Qualifikation sich aus ihrer Ausbildung ergibt.

§ 2

- (1) Die Ausbildung umfasst einen Zeitraum von 3 ¼ Jahren (Schuljahre).
Vertragsbeginn: 01. Februar 2017 (Schulbeginn am 6. Februar 2017), Ende: 30. April 2020.
Schulzeit ist jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr und/oder 13.30 bis 16.00 Uhr und/oder 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochentagen, entsprechend des aktuellen Stundenplan für den jeweiligen Kurs sowie von 8.00 bis 13.00 Uhr oder 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochenenden.

Die Schulleitung ist berechtigt, eine andere Schulzeitregelung mit einer Frist von 1 Monat einzuführen. Die Schulzeiten in den letzten drei Monaten sind ggf. abweichend und bestehen aus einem intensiven Prüfungscoaching.

Jedes Jahr hat drei Trimester zzgl. dem letzten Vierteljahr. Die Ausbildung umfasst insgesamt ca. 3.600 Unterrichtsstunden. Der Lehrplan ist Bestandteil dieses Schulvertrages und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Soweit möglich, wird hier der jeweilige Unterrichtsstoff in den jeweiligen Trimestern dargelegt.

- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Pflicht.
Werden mehr als 10 % der Schulstunden in einem Trimester versäumt, überprüft die Schulleitung, ob der Schüler/-in das Schuljahr wiederholen muss.
- (3) Es werden Leistungsnachweise in den folgenden Hauptfächern gefordert:
Homöopathie, Akupunktur, Anatomie, Physiologie, Pathologie.
- (4) Spätestens im letzten Drittel eines jeden Trimesters sind im theoretischen Bereich Leistungsnachweise durch den Dozenten von dem/der Schüler/in zu fordern.
Sie werden mit den Noten

| | |
|--------------|--|
| Sehr gut | (1) ab 90 % der maximalen Punktzahl, |
| Gut | (2) ab 75 % der maximalen Punktzahl, |
| Befriedigend | (3) ab 61 % der maximalen Punktzahl, |
| Ausreichend | (4) ab 50 % der maximalen Punktzahl, |
| Mangelhaft | (5) weniger als 50 % der maximalen Punktzahl |

benotet.

- (5) Bei sehr umfangreichen Fächern kommen Leistungsnachweise zusätzlich im zweiten Drittel des Trimesters oder nach einem abgeschlossenen Stoffgebiet hinzu.

Diese Fächer sind: Anatomie und Physiologie (Cytologie und Histologie; Embryologie; Anatomie des Bewegungsapparates; Anatomie von Herz, Kreislauf und Lunge; Anatomie des Verdauungsapparates; Anatomie von Niere, Harnwegen und Haut; Anatomie des endokrinen Systems), Pathologie (allgemeine Pathologie und Hämatologie; Krankheiten von Herz, Kreislauf und Lunge; Krankheiten des Verdauungsapparates; Urologie; Dermatologie; Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten; Neuropathologie; Endokrinologie).

- (6) Mitte des 1., 2. und 3. Schuljahres findet eine Zwischenprüfung in den Fächern Anatomie und Pathologie, Homöopathie und Akupunktur statt. Sie umfasst den theoretischen Kenntnisteil über die Anatomie und Physiologie des Menschen die pathologischen Vorgänge und Erkrankungen sowie die Grundsätze der Homöopathie bzw. Akupunktur. Die Prüfungen werden von Dozenten und der Schulleitung durchgeführt.

Weiterhin anwesend sein können Vertreter des Vorstandes des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER**, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.



- (7) Das Abschlusszeugnis dokumentiert einen Querschnitt der Leistungen der drei ¼ Jahre mit besonderer Gewichtung der Zwischen- und Abschlussprüfungen.
- (8) Schüler/-innen, deren Leistungsnachweise in mindestens zwei Hauptfächern mangelhaft sind, müssen das Schuljahr wiederholen. In Härtefällen kann die Schulleitung eine Sonderregelung vereinbaren.

§ 3

- (1) Der/die Schüler/-in hat die Gebühren für drei Schuljahre zu entrichten.
- (2) Bei **einmaliger Zahlung** beträgt die Gesamtsumme = **15.660,00 €**,
bei **3 Jahreszahlungen** über jeweils **5.280,00 €** beträgt die Gesamtsumme = **15.840,00 €**,
bei **9 Trimesterzahlungen** über jeweils **1.780,00 €** beträgt die Gesamtsumme = **16.020,00 €**,
bei Zahlung **über 36 Monate** von mtl. **450,00 €** beträgt die Gesamtsumme = **16.200,00 €**,
bei Zahlung **über 42 Monate** von mtl. **410,00 €** beträgt die Gesamtsumme = **17.220,00 €**.

KONTO: BERLINER VOLKSBANK, IBAN DE96100900005130254006, BIC BEVODEBB

- (2) Zehn Tage vor Beginn eines jeden Trimesters hat der/die Schüler/in die Gebühr für 1 Trimester in entsprechender Höhe zu leisten. Die Daten des Trimesterwechsels, unabhängig vom Vertragsbeginn, sind der 01. Februar, 01. Juni und der 01. Oktober.

Eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung bleibt ausdrücklich der Schulleitung vorbehalten, die Erhöhung darf maximal 20 % der allgemeinen Schulgebühren während der 3 Schuljahre betragen.

Bei Zahlungsverzug um vier Wochen sind Zinsen in Höhe von 6% p.a. für das rückständige Schulgeld zu zahlen.

Die vertragliche Kündigungsfrist gilt mit Vertragsabschluss, d.h. die Kündigung muss bei vorzeitiger Kündigung 6 Wochen vor dem Trimesterbeginn **(01.02.2017)** erfolgen. Anderenfalls muss die erste Trimestergebühr entrichtet werden.

- (3) Die Schüler/-innen müssen einen Finanzierungsplan über die Schulgeldzahlung erstellen und der Schulleitung vorlegen. Im Falle einer verzögerten Schulgeldzahlung im Rahmen eines offenen Schulgeldes von 2 Monatsraten ist die Samuel-Hahnemann-Schule berechtigt eine Inkassovollstreckung in die Wege zu leiten und einen Schufaeintrag vorzunehmen.
- (4) Bei Unterrichtsausfall, z.B. durch Erkrankung eines Dozenten, bemüht sich die Schulleitung um Ersatz. Der Unterrichtsinhalt wird nachgeholt.

§ 4

Der/die Schüler/-in hat den Anweisungen der Fachlehrer Folge zu leisten und die Bestimmungen der Schulordnung zu beachten. Die Schulordnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages. Der Schüler/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm/ihr der Inhalt der Schulordnung bekannt gegeben worden ist.

§ 5

- (1) Der/die Schüler/-in scheidet aus der Schule aus:
 - a) mit Abschluss der Ausbildung,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Ausscheiden auf eigenen Wunsch.



Zu b) Der Ausschluss wird durch die Schulleitung ausgesprochen.
Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Schüler wiederholt und trotz Abmahnung gegen den Schulvertrag verstößt oder fällige Gebühren nach Mahnung und Fristsetzung nicht geleistet hat. Vor dem Ausschluss ist der Schüler anzuhören.

zu c) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform und ist im 1. Schuljahr bis spätestens 6 Wochen vor Trimesterende möglich. Die Daten des Trimesterwechsels, unabhängig vom Vertragsbeginn, sind der 01. Februar, 01. Juni und der 01. Oktober.

Im 2. und 3. Schuljahr ist die Kündigung nur noch aus wichtigem Grund möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Schulleitung.

(2) Im Falle des Ausschlusses oder Ausscheidens auf eigenen Wunsch erlischt die Schulgeldfrist mit dem Ende des laufenden Trimesters. Die Daten des Trimesterwechsels, unabhängig vom Vertragsbeginn, sind der 01. Februar, 01. Juni und der 01. Oktober.

§ 6

Der/die Schüler/-in wird während seiner/ihrer Schulzeit als „Förderer“ des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. - geführt und ist berechtigt, die Fortbildungsveranstaltungen des Schulhalters zu den gleichen Bedingungen wie Vollmitglieder zu besuchen.

§ 7

Gerichtsstand ist der Sitz des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

§ 8

Berlin, den _____

Schülerin / Schüler

SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Schulleitung, im Auftrag des
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Anlage 01 Schulordnung
Anlage 02 Flucht- und Rettungsplan



Schulordnung

§ 01 - Zweck der Schule

Die SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE ist ein Zentrum der menschlichen Begegnung und auch etwas Lebensschule. Jedes Mitglied dieser Schule gehört zu dieser Gemeinschaft, in der es sich kollegial einordnet. Es ist sich bewusst, dass das Ansehen der Schule und des Berufsstandes von seinem Verhalten und seinen Leistungen mitbestimmt wird.

§ 02 - Schüler und Schulgemeinschaft

Zeigt es sich, dass der Schüler trotz rechtzeitiger und eindringlicher Mahnung nicht willens und / oder in der Lage ist, das Unterrichtsziel zu erreichen, so entscheidet die Schulleitung, ob er vom weiteren Unterricht ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Schüler wiederholt durch sein Verhalten den Unterricht stört und sich dadurch außerhalb der Schulgemeinschaft stellt.

§ 03 - Räume und Inventar

Die Räumlichkeiten und das Inventar der Schule sind sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Schüler ist verpflichtet, zur Ruhe und Ordnung beizutragen. Eine Verschmutzung der Schulräume ist durch den Verursacher unverzüglich selbst zu beseitigen. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Gespräch mit den Schülern.

§ 04 - Schäden

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum. Die Schule haftet in Schadensfällen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten durch die Schulleitung, einen Lehrer oder einen Schulbediensteten voraus. Etwaige Ansprüche sind bei der Schulleitung anzumelden.

§ 05 - Schulkonferenz

§ 05a - Zusammensetzung der Schulkonferenz

Schulleitung, Vorstand, Fachbereichsleiter, Dozentensprecher, Fachbereichssprecher und Schulausschuss bilden die Schulkonferenz.
Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 05b - Zweck der Schulkonferenz

Der Zweck der Schulkonferenz ist es, fachübergreifende und grundsätzliche Inhalte und Themen der Schule zu erörtern und die Schulleitung und den Vorstand in den jeweiligen Fragestellungen zu beraten.
Grundsätzlich hat die Schulkonferenz einen ähnlichen Zweck wie die Dozentenkonferenz.

§ 05c - Leitung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.



§ 05d - Einberufung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz findet bei Bedarf statt. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 06 - Dozentenkonferenz

§ 06a - Zusammensetzung der Dozentenkonferenz

Schulleitung, Vorstand und alle Dozenten bilden die Dozentenkonferenz. Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 06b - Zweck der Dozentenkonferenz

Der Zweck der Dozentenkonferenz ist es, die Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit der Mitglieder der Dozentenkonferenz zu fördern. Die Dozentenkonferenz dient insbesondere den Aufgaben:

- a) Den Fortbestand des Schulbetriebes zu sichern durch Absprache der Unterrichtsinhalte, Abgrenzung der übergreifenden Lehrstoffe, Berichte der Dozenten über den jeweiligen Ausbildungsstand.
- b) Für ein gutes Verhältnis zwischen Schülern, Vorstand, Dozenten und Schulleitung zu sorgen, Anregungen zur Erforschung der Naturheilkunde zu sammeln und nach Abstimmung gemeinsam zu verwirklichen.

§ 06c - Leitung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 06d - Einberufung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich statt, d.h. jeweils etwa zu Beginn des Trimesters oder bei Bedarf. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Termine der Dozentenkonferenz sind auch Bestandteil des Stundenplanes.

§ 07 - Einzelkonferenzen

§ 07a - Tageskurskonferenz

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Tageskurskonferenz mit allen im Tageskurs unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht der Dozentenkonferenz.

§ 07b - Fachbereichskonferenzen

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Fachbereichskonferenz mit allen im Fachbereich unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht dem der Dozentenkonferenz, wobei die Schulleitung die Organisation und Leitung der Fachbereichskonferenzen an die Fachbereichsleiter delegieren kann.

§ 08 - Dozententreffen / Dozentensprecher

§ 08a - Dozententreffen

Die Dozenten der Samuel-Hahnemann-Schule können Dozententreffen ohne Schulleitung und Vorstand abhalten. Einladung und Organisation der Dozenten regeln die Dozenten in Eigenregie.



§ 08b - Dozentensprecher

Die Dozenten können zu einzelnen Themen und Anliegen Sprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber Schulleitung und Vorstand vortragen.

§ 08c - Fachbereichssprecher

Die Dozenten eines Fachbereichs können Fachbereichssprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber dem Fachbereichsleiter, der Schulleitung und dem Vorstand vortragen.

§ 09 - Klassensprecher

Die Schüler der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE werden durch ihre Klassensprecher vertreten.

§ 09a - Klassensprecherkonferenz

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Klassensprecher beruft die Schulleitung eine Klassensprecherkonferenz ein, an der die Klassensprecher aller Kurse der Samuel-Hahnemann-Schule teilnehmen.

Die Klassensprecherkonferenz dient der Kommunikation zwischen den verschiedenen Kursen der Samuel-Hahnemann-Schule und der Schulleitung.

§ 10 - Aufgaben der Klassensprecher

Die Aufgabe der Klassensprecher ist die Förderung der menschlichen und fachlichen Zusammenarbeit der Schüler mit den Dozenten und der Schulleitung. Sie vertreten dabei die Interessen der Schüler. Ansprechpartner ist für sie die Schulleitung.

Die Klassensprecher können an den Mitgliederversammlungen des FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., als Gäste teilnehmen, falls die Versammlung keinen Einspruch dagegen hat.

§ 11 - Wahl der Klassensprecher

Die Klassensprecher werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Wahl findet jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des ersten, vierten und siebten Trimesters innerhalb der Unterrichtszeit statt.

Gewählt werden 2 Klassensprecher und 1 Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt seine Aufgaben nur bei Verhinderung einer der beiden Klassensprecher wahr.

Bei der Wahl der Klassensprecher müssen mehr als 50% der Schüler anwesend sein. Das Ergebnis der Wahl wird der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Die Klassensprecher werden im ersten oder zweiten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Sollten auch im zweiten Wahlgang keine Klassensprecher gewählt sein, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

20% der Schüler einer Klasse können durch Unterschreiben einer entsprechenden Erklärung eine Neuwahl außerhalb des jährlichen Wahlmodus beantragen.

§ 12 – Ältestenrat

Der Ältestenrat der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE wird von Vorstand und Schulleitung berufen.



§ 13 – Ehrenkodex

Jegliche sexuellen Beziehungen von Dozentinnen/ Dozenten der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE einschließlich der Dozentenschüler/-innen mit Schülerinnen und Schülern aller Kurse und Ausbildungen der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE führen zum sofortigen Ausscheiden des Dozenten. Über evt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Ältestenrates. Der Umgang zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Dozentinnen/Dozenten sowie den Dozentenschülerinnen/Dozentenschülern ist sowohl verbal als auch körperlich von Gewaltfreiheit geprägt. Jedwede gewalttätige Auseinandersetzung ist untersagt.

§ 14 – Vertrauenslehrer

Die Schüler eines Kurses können eine Vertrauenslehrerin/einen Vertrauenslehrer wählen. Der Wahlmodus entspricht § 11. Die Vertrauenslehrer unterstützen die Schüler und Schülerinnen in schulischen Fragen.

§ 15 – Supervision

Die Supervision bietet die Möglichkeit, alle gruppenspezifischen Probleme zu bearbeiten.

§ 16 – Schweigepflicht

Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, über persönliche Informationen von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von im Rahmen des Unterrichts, in den Kleingruppenanamnesen oder im Ambulatorium vorgestellten Patienten bzw. Patientenfällen zu Stillschweigen. Es dürfen keine Informationen an Dritte weiter gegeben werden und auch innerhalb der Schule ist die notwendige Verschwiegenheit zu beachten.

§ 17 – Umgang mit Schulscripten

Die Samuel-Hahnemann-Schule stellt den Schülerinnen und Schülern in der Homepage in einem geschützten Bereich Informationsmaterial, Scripten und weiteres Lernmaterial zur Verfügung. Alle Schüler verpflichten sich zum sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit diesem Material. Alle Schüler beachten, dass dieses Material nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur sonstigen Veröffentlichung bestimmt ist.

Stand vom Juni 2016

Samuel-Hahnemann-Schule
Schulleitung



Anlage 02 zum Schulvertrag
SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE

Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungsplan der Samuel-Hahnemann-Schule
Colditzstr. 34-36
12099 Berlin

-  Erste-Hilfe-Station, Verbandskasten
-  Feuerlöscher
-  Fluchtwege

